

Hinweisgeberrichtlinie Visser & Visser

Artikel 1 - Definitionen

1. Diese Hinweisgeberrichtlinie gilt für alle, die in einem arbeitsbezogenen Verhältnis zu Visser & Visser stehen, wobei unter Visser & Visser zu verstehen ist: eine oder mehrere der Gesellschaften mit beschränkter Haftung Visser & Visser Audit en Assurance B.V., Visser & Visser Accountants B.V., Visser & Visser Belastingadviseurs B.V., Visser & Visser Salaris en HR B.V., Visser & Visser Diensten B.V. und Constantis, adviseurs voor duurzame strategie B.V.

2. In dieser Hinweisgeberrichtlinie werden die folgenden Definitionen verwendet:
 - a. Vorstand: der Vorstand der Gesellschaft mit beschränkter Haftung Conforza Beheer B.V., die der Hauptanteilseigner von Visser & Visser ist;
 - b. Zuständige Behörde: die zuständige Behörde im Sinne von Artikel 2c des Hinweisgeberschutzgesetzes, zu der in jedem Fall gehören: die niederländische Finanzmarktaufsichtsbehörde, die niederländische Datenschutzbehörde und das Haus für Hinweisgeber;
 - c. Compliance-Beauftragter: der unabhängige, von Visser & Visser im Rahmen dieser Hinweisgeberrichtlinie ernannte Beauftragte;
 - d. Meldender: eine natürliche Person, die einen Verdacht auf ein arbeitsbezogenes Fehlverhalten meldet oder offenlegt;
 - e. Meldung: eine Benachrichtigung über einen Verdacht auf Fehlverhalten;
 - f. Fehlverhalten: Ein Fehlverhalten ist entweder eine Verletzung oder die Gefahr einer Verletzung des Unionsrechts im Sinne von Artikel 2 der EU-Richtlinie 2019/1937 oder eine Handlung oder Unterlassung, bei der das soziale Interesse auf dem Spiel steht:
 - i. durch einen Verstoß oder die Gefahr eines Verstoßes gegen eine gesetzliche Bestimmung oder gegen interne Regeln von Visser & Visser (die eine konkrete Verpflichtung enthalten und von Visser & Visser auf der Grundlage einer gesetzlichen Bestimmung festgelegt wurden), oder;
 - ii. die eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit, die Sicherheit von Personen, die Verschlechterung der Umwelt oder das ordnungsgemäße Funktionieren der Firma Visser & Visser darstellt;Das soziale Interesse steht in jedem Fall auf dem Spiel, wenn die Handlung oder Unterlassung nicht nur die persönlichen Interessen des Meldenden beeinträchtigt und entweder ein Muster oder struktureller Charakter vorliegt oder die Handlung oder Unterlassung schwerwiegend oder umfangreich ist;
 - g. Verdacht eines Fehlverhaltens: der Verdacht eines Meldenden, dass innerhalb der Organisation, in der er arbeitet oder gearbeitet hat, oder in einer anderen Organisation, wenn er durch seine Arbeit mit dieser Organisation in Kontakt gekommen ist, ein Fehlverhalten vorliegt, sofern der Verdacht auf triftigen Gründen beruht, die sich aus dem Wissen ergeben, das der Meldende bei Visser & Visser erlangt hat, oder die sich aus dem Wissen ergeben, das der Meldende durch seine Arbeit in einem anderen Unternehmen oder einer anderen Organisation erlangt hat;

- h. Arbeitsbezogener Kontext: zukünftige, aktuelle oder vergangene arbeitsbezogene Aktivitäten, durch die Personen unabhängig von der Art dieser Aktivitäten Informationen über Fehlverhalten erhalten können und in denen diese Personen benachteiligt werden können, wenn sie solche Informationen melden;
- i. Arbeitnehmer: die Person, die im Rahmen des Arbeitsvertrages oder sonst in einem untergeordneten Verhältnis gegen Entgelt Arbeit verrichtet (z.B. Auszubildende, Selbständige ohne Mitarbeiter, Partner, Direktoren, Vorgesetzte) für Visser & Visser.

Artikel 2 – Das Tätigen einer Meldung

1. Jeder Meldende, der einen Verdacht auf Fehlverhalten hat, kann diesen Verdacht Visser & Visser in der unten aufgeführten Weise melden oder eine externe Meldung an die zuständige Behörde vornehmen.
2. Die Meldung kann beim Compliance-Beauftragten schriftlich über compliance@visser-visser.nl oder mündlich über +31883377200 erfolgen.
3. Wenn der Meldende einen begründeten Verdacht hat und den Verdacht äußert, dass der Compliance-Beauftragte an dem mutmaßlichen Fehlverhalten beteiligt ist, erfolgt die Meldung nicht an den Compliance-Beauftragten, sondern an den Vorstandsvorsitzenden über voorzitter@visser-visser.nl.
4. Der Meldende muss eine (private) Wohn- und/oder (private) E-Mail-Adresse und Telefonnummer angeben, unter der der Meldende im Rahmen der Meldung erreichbar ist.
5. Der Verdacht auf Fehlverhalten muss auf angemessenen Gründen beruhen, die sich aus der Kenntnis ergeben, die der Meldende bei Visser & Visser erlangt hat oder die sich aus der Kenntnis ergeben, die der Meldende durch seine Tätigkeit in einem anderen Unternehmen oder einer anderen Organisation erlangt hat, die für oder im Auftrag von Visser & Visser tätig ist.
6. Der Meldende hat zum Zeitpunkt der Meldung so viele Informationen wie möglich bereitzustellen, die ihm diesbezüglich zur Verfügung stehen.

Artikel 3 – Vertrauliche Beratung, falls erforderlich

Wer einen Verdacht auf Fehlverhalten hat, kann sich hierzu vertraulich (z.B. Beratung und Auskunft, Beratung und Unterstützung) vom Compliance-Beauftragten beraten lassen.

Artikel 4 – Bearbeitung der Meldung

1. Nach Erhalt wird die Meldung in ein dafür eingerichtetes Register eingetragen.
2. Die Meldung wird vom Compliance-Beauftragten untersucht und weiterverfolgt. Betrifft die Meldung den Compliance-Beauftragten, so dass der Compliance-Beauftragte nicht für die Bearbeitung des Berichts zuständig sein kann, wird der Bericht vom Vorstandsvorsitzenden weiterverfolgt.

3. Wenn die Meldung mündlich erfolgt, erstellt der Compliance-Beauftragte einen schriftlichen Bericht über die Konsultation, der dem Meldenden zur Genehmigung vorgelegt wird.
4. Der Eingang der Meldung wird dem Meldenden spätestens innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt durch Zusendung einer schriftlichen Bestätigung bestätigt. Die Empfangsbestätigung enthält eine sachliche Beschreibung der Meldung sowie eine Kopie der Meldung bzw. der schriftlichen Darstellung der Meldung, wenn diese mündlich abgegeben wurde.
5. Wenn die Meldung nicht auf vernünftigen Gründen beruht oder wenn im Voraus klar ist, dass sich die Meldung nicht auf ein Fehlverhalten bezieht, wird der Meldende schriftlich darüber informiert und diese Feststellung erläutert.
6. Die Person(en), auf die sich die Meldung bezieht, wird über die Meldung informiert, es sei denn, Visser & Visser ist der Ansicht, dass dies nicht im Interesse der Untersuchung ist.
7. Innerhalb von maximal drei Monaten nach Versand der Empfangsbestätigung erhält der Meldende Informationen über die Bewertung und gegebenenfalls die Weiterverfolgung der Meldung.
8. Die Person(en), auf die sich die Meldung bezieht, wird/werden mindestens gleichzeitig mit dem Meldenden gemäß Absatz 7 dieses Artikels über die Bewertung und gegebenenfalls die Weiterverfolgung der Meldung informiert.

Artikel 5 - Geheimhaltung

1. Jeder bei Visser & Visser, der an einer Meldung oder an der Untersuchung eines Verdachts auf Fehlverhalten beteiligt ist und dadurch Zugang zu Informationen erhält, deren vertrauliche Natur er kennt oder vernünftigerweise vermutet, ist verpflichtet, diese Informationen vertraulich zu behandeln, es sei denn, eine gesetzliche Bestimmung verpflichtet ihn zur Offenlegung oder die Notwendigkeit der Offenlegung ergibt sich aus seiner Aufgabe bei der Umsetzung dieses Gesetzes.
2. Zu den vertraulichen Informationen gehören in jedem Fall: Informationen über die Identität des Meldenden und die Identität der Person, der das Fehlverhalten zugeschrieben wird oder mit der diese Person in Verbindung steht, sowie Informationen über ein Geschäftsgeheimnis.
3. Die Identität eines Meldenden und die Informationen, anhand derer die Identität des Meldenden direkt oder indirekt nachvollzogen werden kann, werden ohne Zustimmung des Meldenden nicht außerhalb der Organisation von Visser & Visser weitergegeben. Mit der Abgabe einer Meldung erklärt sich der Meldende damit einverstanden, dass seine Identität verwendet wird, soweit dies für die Untersuchung der Meldung und deren Weiterverfolgung erforderlich ist, es sei denn, der Meldende gibt zu diesem Zeitpunkt ausdrücklich an, dass er damit nicht einverstanden ist.

4. Für den Fall, dass eine rechtliche Anforderung im Rahmen einer Untersuchung der Meldung oder eines Gerichtsverfahrens die Offenlegung der Identität eines Meldenden erfordert, wird der Meldende so weit wie möglich im Voraus informiert, es sei denn, diese Informationen könnten die damit verbundene Untersuchung oder das damit verbundene Gerichtsverfahren gefährden.

Artikel 6 – Schutz des Meldenden

1. Der Meldende wird während und nach der Bearbeitung einer Meldung nicht benachteiligt infolge der Meldung, sofern der Meldende berechtigten Grund zu der Annahme hatte, dass die gemeldeten Informationen über den Verdacht auf Fehlverhalten zum Zeitpunkt der Meldung korrekt waren.
2. Unter Benachteiligung im Sinne von Artikel 6.1 ist unter anderem das Ergreifen einer nachteiligen Maßnahme durch Visser & Visser gegen den Meldenden zu verstehen, wie die Kündigung oder Suspendierung (außer auf eigenen Wunsch) oder die Verhängung einer Geldbuße (gemäß Artikel 7:650 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs).

Artikel 7 – Veröffentlichung und Inkrafttreten dieser Richtlinie

1. Visser & Visser wird diese Richtlinie im internen Servicebereich sowie auf seiner Website veröffentlichen.
2. Diese Richtlinie tritt am 7. Oktober 2025 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Hinweisgeberrichtlinien von Visser & Visser.